

VII ZR 50/56

Verkündet
laut Protokoll
am 29. November 1956
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2331 008

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Heinrich S. [REDACTED] in S. [REDACTED]
bei F. [REDACTED], N. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Margarete gen. Margot S. [REDACTED] geb. N. [REDACTED] in M. [REDACTED],
S. [REDACTED] straße,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 1956 unter Mitwirkung der Bundesrichter Scheffler, Dr. Heimann-Trosien, Dr. Winkelmann, Erbel und H. Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 20. Oktober 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels hat der Kläger
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Erben des im Jahre 1922 verstorbenen Kaufmanns Heinrich S. waren zur Hälfte seine Witwe Sofie geb. R. und zu je 1/12 seine Kinder Hugo, Max, Fritz, Klara, Leo und Elisabeth. Max S. verstarb im Jahre 1940. Seine Erbin ist seine Frau, die Beklagte. Sofie S. starb im Jahre 1944. Sie wurde von ihren Kindern Hugo, Fritz, Klara, Leo und Elisabeth beerbt. Von diesen verstarben Klara und Leo 1945. Ihr Nachlaß fiel an ihre Geschwister Hugo, Fritz und Elisabeth. Nach ihrem Tode im Jahre 1947 wurde Elisabeth von ihrem Ehemann, dem Kläger, zu 1/4 und ihren Kindern Mechthild und Waltraud zu je 3/8 beerbt.

Sofie S. war alleinige Gesellschafterin der im Jahre 1931 gegründeten S. & Co GmbH, deren Geschäftsführer Max S. war. Im Jahre 1932 erwarb Max Sinn von der Westdeutschen Handelsgesellschaft drei Geschäfte, und zwar je ein Geschäft in K. und in Kr. für die GmbH und ein Geschäft in M. für sich. Am 17. Februar 1933 bot Sofie S. in Form eines von ihr und dem Geschäftsführer Max S. unterschriebenen Gesellschafterbeschlusses diesem an, das Geschäft in K. bis zum 28. Februar 1938 zu bestimmten Bedingungen käuflich zu erwerben. Der Verkauf sollte zum Buchpreis gemäß dem Wert der letzten Bilanz erfolgen. 10.000 RM des Kaufpreises waren innerhalb 45 Tagen und der Rest bei einer Verzinsung mit 2 % über Reichsbankdiskont in zwei Jahren zu zahlen. Das Angebot nahm Max S. mit Wirkung vom 1. Februar 1934 an und übernahm das Geschäft, nachdem Sofie S. ihn durch Gesellschafterbeschuß vom 30. April 1934 ermächtigt hatte, den Verkauf unter Befreiung von den Einschränkungen des § 181 BGB vorzunehmen. Im Jahre 1935 veräußerte Sofie S. das Vermögen der S. & Co GmbH an ihre Kinder Max,

-3-

Fritz, Klara und Leo zu je $\frac{1}{4}$ Anteil, indem sie ihnen ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft zum Nennwert übertrug. Da bei der Veräußerung der Geschäftsanteile ihre Kinder Hugo und Elisabeth leer ausgegangen waren, übertrug Sofie S. ihrem Sohn Hugo ein Grundstück in Kr. zu Alleineigentum. Ferner räumte sie in ihrem im Jahre 1938 errichteten Testament Hugo und Elisabeth das Recht ein, aus ihrem Nachlaß je nominal 30.000 RM Aktien der Westdeutschen Handelsgesellschaft zu einem Vorzugskurs von 40 % zu erwerben.

Nach dem Tode ihres Sohnes Max machte Sofie S. ihren Pflichtteilsanspruch von $\frac{1}{8}$ des Nachlaßwerts gegen die Beklagte geltend. Am 13. Juni 1941 schloß sie unter Beteiligung ihrer Kinder Fritz, Leo und Klara mit der Beklagten einen notariellen Vertrag. Darin wurde der Pflichtteilsanspruch vergleichsweise auf 35.000 RM festgesetzt. Dieser Betrag errechnete sich nach einem Nachlaßverzeichnis, das mit einem Wert von 280.000 RM abschloß und in dem die Grundstücke mit dem Einheitswert, das aus den Geschäften in M. und K. sowie aus der Beteiligung an der S. & Co GmbH bestehende Geschäftsvermögen mit dem Bilanzwert und die Wohnungseinrichtung mit dem Versicherungswert von 30.000 RM in Ansatz gebracht waren. Der Pflichtteilsanspruch wurde in der Weise erfüllt, daß der Witwe Sofie S. 4.750 RM in bar gezahlt und die nach dem Einheitswert mit 30.250 RM bewerteten Grundstücksanteile Fritz, Leo und Klara S. übertragen wurden.

Am 20. Oktober 1947 setzten sich die überlebenden Erben der Witwe S. und der nach ihr verstorbenen Kinder Klara, Leo und Elisabeth, nämlich Fritz und Hugo S., dieser vertreten durch seinen Vormund, Rechtsanwalt B. in Kr., der Kläger und dessen Kinder Mechthild und Waltraud über den Nachlaß der Witwe S. auseinander. In dem Vertrage heißt es unter XII:



"Der Nachlaß der Frau Witwe Heinrich S [REDACTED] ist durch vorstehende Teilung und Auseinandersetzung vollständig auseinandergesetzt, lediglich gehört zu diesem Nachlaß noch nachbezeichnete fragliche Forderung: Frau Witwe Heinrich S [REDACTED] hatte gegenüber dem Nachlaß ihres im Jahre 1940 verstorbenen Sohnes Max S [REDACTED] einen Pflichtteilsanspruch, den sie auch fristgemäß geltend gemacht hat. Die Höhe des Nachlaßwertes, nach welchem dieser Pflichtteil seinerzeit errechnet wurde, wird von einzelnen Erben der Witwe Heinrich S [REDACTED] bestritten und machen diese Erben geltend, hieraus und auch aus anderen Gründen Forderungen gegenüber dem Nachlaß Max S [REDACTED] zu haben. Diese evtl. gegen den Nachlaß Max S [REDACTED] bestehenden Forderungen werden hiermit an Herrn Hugo S [REDACTED] zur einen Hälfte und an die nach Frau Elisabeth S [REDACTED] bestehende Erbengemeinschaft S [REDACTED] zur anderen Hälfte überwiesen und abgetreten. Damit hat Herr Fritz S [REDACTED] auf eine Geltendmachung dieser evtl. Forderung gegenüber dem Nachlaß Max S [REDACTED] für seine eigene Person verzichtet.

Die Erben der Frau Elisabeth S [REDACTED] und Herr Hugo S [REDACTED] verzichten Herrn Fritz S [REDACTED] gegenüber darauf, daß er ihnen Material zum Vorgehen gegen die Erbmasse Max S [REDACTED] zur Verfügung stellt, da dieser ein Vorgehen der Erbengemeinschaft Elisabeth S [REDACTED] und Hugo S [REDACTED] gegen die Erbmasse Max S [REDACTED] mißbilligt."

Der Kläger fordert für sich, seine Kinder und den Miterben Hugo S. von der Beklagten als Erbin von Max S. Rechnungslegung über dessen Tätigkeit als Verwalter des Vermögens der Sofie S. und über die zwischen diesen geschlossenen Verträge und Rechtshandlungen. Er hat behauptet, Max S. sei bis zu seinem Tode mit Generalvollmacht ausgestatteter Verwalter und Treuhänder des mütterlichen Vermögens gewesen. Während dieser Tätigkeit habe er größere Vermögensverschiebungen zu seinen Gunsten vorgenommen, ohne seiner Mutter darüber Rechnung zu legen. Die Beklagte müsse nachweisen, daß ihr Ehemann das Vermögen seiner Mutter ordnungsmäßig verwaltet habe. Diese sei in geschäftlichen Dingen völlig unerfahren und Max S. hörig gewesen. Ihre Unerfahrenheit und Abhängigkeit von Max S. habe dieser u. a. dazu ausgenutzt, um sich die Geschäfte in M. und K. und den Geschäftsanteil der S. & Co GmbH zu Bedingungen übertragen zu lassen, die eine Übervorteilung seiner Mutter darstellten. Die Kaufpreise hätten weit unter dem wirklichen Wert der Geschäfte gelegen. Die Zahlungsbedingungen seien so günstig gewesen, daß die Erwerber den Kaufpreis aus den Geschäftsgewinnen hätten entnehmen können. Max S. habe durch diese und andere der Witwe S. nachteilige Geschäfte gegen seine Pflichten als Treuhänder und Beauftragter sowie gegen den wiederholt bekundeten Willen der Witwe S. verstoßen, ihre Kinder gleichmäßig zu bedenken. Anstatt das Vermögen der Mutter zu erhalten, habe er seine Vollmacht dazu benutzt, das ihm anvertraute Gut auszuhöhlen und durch der Mutter nachteilige Verfügungen sich selbst zu bereichern. Ein solches Verhalten widerspreche den guten Sitten. Die Geschäftsübertragungen seien auch aus anderen Gründen nichtig. Unabhängig von dem Ergebnis der von der Beklagten abzulegenden Rechenschaft verlangt der Kläger schon

jetzt Teilbeträge des von Max S. infolge Nichtigkeit der Geschäftserwerbsverträge zu Unrecht erhaltenen Gewinns für das Jahr 1939 in Höhe von je 2.500 DM für die Geschäfte in M., K. und Kr. Weiterhin macht er Teilbeträge von je 1.000 DM des der Witwe Sinn angeblich entstandenen Schadens aus der unterlassenen Bestellung eines Nießbrauchs anlässlich der Veräußerung der Grundstücksanteile der Elisabeth S. an Sofie S. und der Übertragung der Geschäftsanteile der S. & Co GmbH, des Schadens, den Sofie S. dadurch erlitten habe, daß sie von Max S., anstatt an dessen Geschäften beteiligt worden zu sein, für darlehnsweise entnommenes Geld lediglich 6 % Zinsen erhalten habe und für zu niedrige Bewertung des Pflichtteils der Witwe Sofie S. am Nachlaß ihres Sohnes Max S. geltend.

Der Kläger hat zunächst beantragt,
die Beklagte zu verurteilen,

- 1) über die von ihrem Ehemann, dem verstorbenen Kaufmann Max S., als Generalbevollmächtigten der Witwe Heinrich S., Sofie geb. R., geführte Verwaltung des Vermögens der letzteren dem Kläger und dessen Miterben
 - a) Hugo S., K., S. str. ,
 - b) Mechthild S., T., H. straße ,
 - c) der Minderjährigen Waltraud S., gesetzlich vertreten durch den Kläger Rechenschaft abzulegen,
- 2) an den Kläger sowie an die unter 1 genannten Miterben 10.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem Tage der Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
den Kläger mit der Klage abzuweisen.

Sie hat bestritten, daß ihr verstorbenen Ehemann das Vermögen seiner Mutter verwaltet, von dieser Generalvollmacht erhalten und sie geschäftlich übervorteilt habe. Sie hat vorgetragen, Max S. habe seine Mutter nur bei einzelnen Geschäften vertreten. Über deren Ausgang habe er sie laufend unterrichtet. Ein Anspruch auf Auskunft bestehe nicht. Er wäre, wenn er bestanden hätte, verwirkt. Sofie S. habe ihn weder zu Lebzeiten von Max S. noch nach dessen Tode erhoben. Im übrigen sei sie, Beklagte, mangels Unterlagen zur Rechnungslegung außerstande. Die Beklagte hat in Abrede gestellt, daß Max S. die geschäftliche Unerfahrenheit seiner Mutter in sittenwidriger Weise für sich ausgenutzt habe. Hierzu hat sie ausgeführt, wenn Sofie S. mit ihrem Sohn Max für diesen günstige Geschäfte abgeschlossen habe, so sei das rechtlich nicht zu beanstanden, da sie auch berechtigt gewesen wäre, ihrem Sohn das, was sie ihm zu günstigen Bedingungen überlassen habe, zu schenken. Durch den Vertrag vom 13. Juni 1941 seien die Beziehungen zwischen Sofie S. und ihrem Sohn Max endgültig bereinigt worden. Daß dessen Nachlaß zwecks Berechnung des Pflichtteils seiner Mutter zu niedrig bewertet worden sei, hat die Beklagte bestritten.

Der Kläger hat erwidert, der Vertrag vom 13. Juni 1941 sei u.a. auch deshalb nichtig, weil Sofie und Klara S. seinerzeit wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig gewesen seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat über den Geisteszustand der Witwe Sofie S. bei Abschluß des Vertrages vom 13. Juni 1941 Beweis erhoben. Alsdann hat es die im Sinne einer umfassenderen Rechnungslegung sowie um einen Anspruch auf Zahlung von

insgesamt 14 600 DM nebst Zinsen - Teilbeträge des Gewinns aus den Geschäften in K[REDACTED] und Kr[REDACTED] - und um den Antrag auf Feststellung, daß der Vergleich vom 13. Juni 1941 nichtig sei, erweiterte Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche auf Rechnungslegung, Zahlung und Feststellung weiter, während die Beklagte um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien streiten in erster Linie über die Rechtswirksamkeit des notariellen Vertrages vom 13. Juni 1941, durch den Sofie S[REDACTED] wegen ihres Pflichtteilsanspruchs gegen die Beklagte als Erbin ihres Mannes durch Barzahlungen und durch Übertragung von Grundstücksanteilen an ihre Kinder Fritz, Leo und Klara im Gesamtwerte von 35 000 RM seitens der Beklagten vergleichsweise abgefunden worden ist.

1) Das Berufungsgericht ist dem Obergutachten des Sachverständigen Prof. Dr. G[REDACTED] gefolgt. Es hat alle für den Geisteszustand der Sofie S[REDACTED] bei Abschluß des Vertrages vom 13. Juni 1941 wesentlichen Umstände geprüft und sich mit dem zweiten Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. St[REDACTED] und dem vom Kläger beigebrachten Privatgutachten des Prof. Dr. Sk[REDACTED], in denen die Geschäftsunfähigkeit der Sofie S[REDACTED] bejaht worden ist, im einzelnen auseinandergesetzt. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß Sofie S[REDACTED] am 13. Juni 1941 weder wegen Geisteskrankheit ganz oder partiell geschäftsunfähig noch daß ihre freie Willensbestimmung infolge Hörigkeit ausgeschlossen gewesen sei. Es hält daher den Vertrag vom 13. Juni 1941 für rechtswirksam.

Hiergegen wendet sich die Revision. Sie meint, das Berufungsgericht habe den Beweisantritt des Klägers übergangen, von Professor P. ein Obergutachten über den Geisteszustand der Witwe Sofie S. zur Zeit des Vertragsabschlusses einzuholen. Diese Rüge ist nicht beachtlich, weil das Gericht der Tatsacheninstanz die Frage, ob die bereits eingeholten Gutachten zur Beurteilung des Geisteszustands eines Beteiligten ausreichen oder ob sie zu ergänzen sind, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Daß in der Übergehung des Beweisangebots des Klägers ein Ermessensmißbrauch liegt, ist nicht festzustellen. Die vom Berufungsgericht vorgenommene eingehende und gewissenhafte Prüfung der Geschäftsfähigkeit der Witwe Sofie S. läßt eine solche Annahme auch nicht zu.

2) Die Revision rügt weiterhin, das Berufungsgericht habe nicht geprüft, ob Klara S. die bei dem Vertrage vom 13. Juni 1941 mitgewirkt hat, wie der Kläger unter Beweis gestellt habe, ebenfalls wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig gewesen sei. Der Kläger hat allerdings behauptet, Klara S. habe an Schizophrenie gelitten, sie habe sich mit Unterbrechungen in Heilanstalten aufgehalten. Daß sie aber wegen Geisteskrankheit entmündigt gewesen sei, oder daß es sich bei der Art ihrer - angeblichen - geistigen Erkrankung um einen krankhaften Dauerzustand gehandelt habe, ist vor dem Tatrichter nicht vorgebracht worden. Der Kläger hätte angesichts des Bestreitens der Beklagten näher darlegen und unter Beweis stellen müssen, daß sich Klara S. bei Abschluß des Pflichtteilvertrages in einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden, die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe (§ 104 Nr 2 BGB). Das ist nicht geschehen. Das Berufungsgericht durfte daher, ohne sich mit dem Beweisantrag des Klägers in Widerspruch zu setzen, davon ausgehen, daß Klara S. bei Abschluß des Vertrages vom 13. Juni 1941 geschäftsfähig war.

Weitere Gründe, die gegen die Rechtswirksamkeit des Vertrages vom 13. Juni 1941 sprechen könnten, sind in der Revisionsinstanz nicht vorgebracht worden. Läßt sich aber die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Pflichtteilsvertrag rechtlich bedenkenfrei zustande gekommen ist, aus Rechtsgründen nicht beanstanden, so besteht auch kein Anspruch des Klägers auf zusätzliche Zahlungen auf die der Witwe Sofie S. gegen die Beklagte als Erbin von Max S. zustehende Pflichtteilsforderung.

II. Der Kläger verlangt von der Beklagten als Erbin ihres Ehemannes Max S. für sich und seine Miterben Rechenschaftsablegung über die für Sofie S. geführte Vermögensverwaltung sowie über die Verträge und Rechtshandlungen, die Max S. mit seiner Mutter geschlossen oder für sie vorgenommen habe.

1) Das Berufungsgericht bezeichnet Max S. als den Generalverwalter des Vermögens seiner Mutter Sofie S. und das zwischen ihnen bestehende Schuldverhältnis als ein Treuhandverhältnis (§ 26 f des angefochtenen Urteils). Ein echter Treuhandvertrag liegt jedoch nicht vor, weil der vorgetragene Sachverhalt nichts darüber ergibt, daß Max S. einzelne Vermögensgegenstände seiner Mutter oder deren gesamtes Gut mit der Maßgabe zu Eigentum übertragen erhalten hat, es nach ihren Weisungen und in ihrem Interesse zu verwalten. Die Behauptungen des Klägers, Max S. habe von seiner Mutter eine notarielle Generalvollmacht erhalten, er sei für seine Arbeit entschädigt worden und der von dem Kläger aus einem angeblichen Schreiben Max S. vom 22. Juli 1934 hervorgehobene Satz, Fritz S. und er, Max S., "führten" seit dem Tode des Vaters die Verantwortung für das Vermögen der Mutter, lassen vielmehr darauf schließen, daß es sich um ein Auftrags- oder Dienstverhältnis gehandelt hat, das mit einer Vermögens-

verwaltung verbundene Geschäftsbesorgungen zum Gegenstand hatte. Auch die Einlassung der Beklagten, Max S. habe für seine Mutter in Einzelfällen Geschäfte erledigt, spricht nicht gegen die Annahme von Geschäftsbesorgungsverträgen. Legt man den Beziehungen zwischen Sofie und Max S. ein solches Schuldverhältnis zugrunde, so war Max S. nach den §§ 675, 666 BGB verpflichtet, seiner Mutter auf Verlangen über den Stand der von ihm vorgenommenen Geschäfte Auskunft zu erteilen und nach Ausführung eines jeden Auftrags Rechenschaft darüber abzugeben.

2) Die Ansprüche auf Rechnungslegung leitet der Kläger aus seiner Stellung als Erbeserbe seiner Schwiegermutter her. Er kann sie mit Erfolg nur geltend machen, wenn und soweit der Erblasserin bei ihrem Tode ein solcher Anspruch gegen die Beklagte als Erbin ihres Mannes zugestanden hat.

a) Soweit dieser bei den Geschäften mit seiner Mutter nicht als deren Beauftragter, sondern als ihr Vertragsgegner gehandelt hat, besteht kein Anspruch auf Rechnungslegung. Denn das Gesetz läßt diesen Anspruch nicht in allen Fällen zu, in denen ein Bedürfnis nach Aufklärung besteht. Die Rechenschaftspflicht läßt sich auch nicht damit rechtfertigen, daß die Verfolgung vermeintlicher Vertrags- oder Schadensersatzansprüche ohne vorherige Auskunft des in Anspruch zu nehmenden Schuldners nicht möglich ist. Die Pflicht zur Rechnungslegung besteht vielmehr nur da, wo sie für das entsprechende Rechtsverhältnis vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen oder aus seinen Bestimmungen zu folgern ist (RGRK BGB 10. Aufl. Anm. 1 zu § 259; RG Gruchot 51, 897; HRR 1937 Nr 292). Der Kläger kann somit aus § 666 BGB eine Verpflichtung der Beklagten zur Rechnungslegung nur über die Vermögensverwaltung und über die Geschäfte und Rechtshandlungen herleiten,

die Max S. ausschließlich geführt oder an denen er als Beauftragter oder im Rahmen eines ihm allgemein erteilten Auftrags zur Geschäftsbesorgung mitgewirkt hat. Damit entfällt die Verpflichtung der Beklagten zur Rechenschaftsablegung über die rechtsgeschäftlichen Vorgänge bei dem Erwerb des Geschäfts in M., weil Max S., wie das Berufungsgericht festgestellt hat, das Geschäft nicht von seiner Mutter, sondern von der W. H. Gesellschaft gekauft, weil er sich das hierzu benötigte Kapital nach Lage der Sache nicht in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter, sondern als Darlehensnehmer seiner Mutter hatte geben lassen und weil der Kläger nähere Angaben, daß dies ohne deren Wissen und Wollen, also unter Verletzung der Auftragspflichten geschehen sei, nicht gemacht hat. Auch bei der Übertragung des 1/4 Geschäftsanteils der S. & Co GmbH auf Max S. scheidet eine Rechnungslegungspflicht aus; denn Sofie S. hat hier als Vertragsgegner der an dem Geschäft beteiligten vier Kinder gehandelt. Endlich versagt ein Anspruch auf Rechnungslegung insoweit, als Max S. sich von seiner Mutter verzinsliche Darlehen für geschäftliche Zwecke hat gewähren lassen. Auch hier geschah die Darlehensaufnahme ohne erkennbaren Zusammenhang mit seiner Stellung als Vermögensverwalter seiner Mutter.

b) Auch das Berufungsgericht geht davon aus, daß Max S. seiner Mutter sowohl für seine geschäftliche Betätigung hinsichtlich ihres Vermögens als auch über die noch verbleibenden Geschäftsvorfälle rechenschaftspflichtig gewesen sei. Es meint jedoch, ein solcher Anspruch der Witwe Sofie S. habe bei ihrem Tode nicht mehr bestanden, weil nach den Umständen, unter denen Max S. ihr Vermögen verwaltet habe, und nach der Lebenserfahrung anzunehmen sei, daß er seiner Mutter die von ihr gewünschte Rechenschaft abgelegt habe. Falls aber Sofie

S. einen Anspruch auf Rechnungslegung gegen ihren Sohn Max gehabt habe, sei dieser durch Verzicht erloschen, jedenfalls aber verwirkt. Sofie S. habe weder in den Jahren der Verwaltung noch nach dem Tode des Max S. einen Anspruch auf Rechnungslegung erhoben, auch nicht, als sie sich mit der Beklagten wegen ihres Pflichtteilsanspruchs verständigt habe. Der Kläger sei mit dem Rechnungslegungsanspruch erstmalig 8 Jahre nach dem Tode von Max S. hervorgetreten. Die Vorgänge, auf die es dem Kläger ankomme, hätten damals 13 - 16 Jahre zurückgelegen. Unter diesen Umständen verstoße die Geltendmachung des Rechnungslegungsanspruchs gegen Treu und Glauben, zumal die vorgetragenen Tatsachen eine treuwidrige Verfügung über Vermögensstücke nicht erkennen ließen und Sofie S. an den meisten Verfügungen beteiligt gewesen sei oder von ihnen Kenntnis erlangt habe.

Die hiergegen erhobenen Angriffe der Revision sind nicht begründet.

aa) Die Revision bringt in anderem Zusammenhang zum Ausdruck, daß von einer hinreichenden Unterrichtung der Witwe Sofie S. nicht gesprochen werden könne. Diese habe wegen ihrer geschäftlichen Unerfahrenheit den Umfang der Begünstigung ihres Sohnes Max und der bei ihr eingetretenen Vermögensminderung nicht erkannt. Sie habe sich infolge ihrer Abhängigkeit von Max S. und ihrer schon seit 1930 vorliegender psychischen Beeinträchtigung über die wirtschaftlichen Folgen der mit ihr oder für sie vorgenommenen Geschäfte keine Gedanken gemacht und alles, was ihr Sohn Max getan habe, gutgeheißen. Demgegenüber hat das Berufungsgericht festgestellt, daß Sofie S. in der Zeit, in der die vom Kläger beanstandeten Verträge abgeschlossen worden sind (1933-1935), geschäftsfähig und daß ihre freie Willensbestimmung nicht durch eine labile Geistesverfassung

oder infolge Hörigkeit gegenüber ihrem Sohne Max ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt gewesen sei (§ 18 ff, 21 f, 39 des angefochtenen Urteils). Diese Feststellungen widersprechen weder den Denkgesetzen noch der allgemeinen Lebenserfahrung. Sie sind deshalb für das Revisionsgericht bindend. Die Annahme des Berufungsgerichts, Sofie S. sei von ihrem Sohne Max über die Verwaltung ihres Vermögens und die hierbei vorgenommenen Rechtshandlungen hinreichend unterrichtet worden, läßt sich hiernach aus Rechtsgründen nicht beanstanden.

bb) Auch die Feststellung des Berufungsgerichts, daß ein der Witwe Sofie S. etwa noch zustehender Anspruch auf Rechnungslegung gegen ihren Sohn Max durch Verzicht erloschen sei, ist ohne Rechtsirrtum getroffen worden. Wie die Beklagte unwidersprochen vorgetragen hat, ist es zwischen Sofie und Max S., solange dieser am Leben war, zu keinerlei Mißhelligkeiten gekommen. Max S. hat vielmehr seine Mutter regelmäßig aufgesucht und sie über alles Notwendige unterrichtet. Bis zum Tode von Max S. hat seine Mutter, wie das Berufungsgericht feststellt, von ihm keine Rechenschaft über die von ihm geführten Geschäfte verlangt. Dafür, daß Max S. seine Mutter über irgendwelche für sie vorgenommenen Rechtshandlungen nicht unterrichtet habe, liegen keine Anhaltspunkte vor. Falls Sofie S. noch irgendwelche Auskünfte benötigt hätte, wäre nach dem Tode ihres Sohnes noch hinreichend Gelegenheit gewesen, sie von dessen Erbin zu verlangen. Aus dem Umstand, daß sie das nicht getan und sich geraume Zeit nach dem Tode des Max S. mit der Beklagten über ihren Pflichtteilsanspruch geeinigt hat, folgert das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß, daß sich Sofie S. mit den erteilten Auskünften habe begnügen und keine weiteren Ansprüche auf Rechnungslegung habe erheben wollen.

Ist somit davon auszugehen, daß der Sofie S. bei ihrem Tode ein Anspruch auf Rechenschaftsablegung gegen ihren Sohn Max nicht zugestanden hat, so hat das Berufungsgericht eine solche Forderung des Klägers mit Recht verneint. Es bedurfte deshalb keines weiteren Eingehens auf die Frage, ob der Rechnungslegungsanspruch wegen verspäteter Geltendmachung durch den Kläger verwirkt ist.

III. Der Kläger erhebt eine Reihe von Zahlungsansprüchen, mit denen er einmal wegen Nichtigkeit der von Sofie S. abgeschlossenen Verträge Teilbeträge der Max S. zugeflossenen Gewinne, sodann Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung der diesem als Beauftragten seiner Mutter obliegenden Verpflichtungen fordert. Das Berufungsgericht hat auch das Bestehen derartiger Ansprüche verneint.

1) Soweit es sich um den Sofie S. wegen Verletzung der Auftragspflichten angeblich entstandenen Schaden handelt, beanstandet die Revision die Auffassung des Berufungsgerichts, Max S. sei befugt gewesen, Gelder der Mutter für eigene Zwecke zu verwenden. Sie ist der Ansicht, das Berufungsgericht hätte zu dieser Schlußfolgerung erst nach Feststellung des Inhalts des zwischen Sofie und Max S. bestehenden Vertrages kommen dürfen. Hierfür sei maßgebend, daß Sofie S. stets den Willen bekundet habe, ihre Kinder gleichzustellen. Ferner sei Max S. als Beauftragter seiner Mutter verpflichtet gewesen, bei Geschäften mit dem seiner Verwaltung unterliegenden Vermögen seine persönlichen Interessen zurückzustellen und denen der Mutter unbedingten Vorrang einzuräumen. Der Mutter könne die Absicht, ihrem Sohne Max durch Erteilung einer allgemeinen Vollmacht den größten Teil ihres Vermögens zuzuwenden, die übrigen Kinder aber annähernd leer ausgehen zu lassen, nicht unterstellt werden. Eine solche Absicht weiche so sehr vom Normalen ab, daß die Beklagte für diese Behauptung beweispflichtig sei.

Das Berufungsgericht hat den Willen der Sofie S., ihre Kinder gleichmäßig zu bedenken, nicht verkannt. Daß ein Beauftragter bei der Ausführung des Auftrags die Interessen des Auftraggebers zu wahren und alle Handlungen zu unterlassen hat, die zu einer Schädigung seines Geschäftsherrn führen können, bedarf keiner weiteren Erörterung. Für den Umfang der Max S. nach dem Auftragsverhältnis obliegenden Verpflichtungen war aber in erster Linie der Wille seiner Mutter maßgebend. Es läßt sich nicht beanstanden, wenn das Berufungsgericht den Vertrag zwischen Sofie und Max S. im Hinblick auf ihre nahe Verwandtschaft, ihren steten Umgang und ihre gegenseitige Vertrautheit so ausgelegt hat, daß Max S. bei der Führung von Geschäften für seine Mutter seine eigenen Interessen nicht unter allen Umständen zurückzustellen hatte. Nach Lage der Umstände hatte Max S. von seiner Mutter für die Verwaltung ihres Vermögens keine bestimmten Richtlinien erhalten. Solange er die Vermögensverwaltung im Einvernehmen mit seiner Mutter führte und über Vermögensgegenstände mit ihrer Zustimmung verfügte, kann daraus, daß eine Reihe dieser Geschäfte im Ergebnis auf eine Begünstigung des Max S. hinauslief, eine Verletzung der Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht gefolgert werden. Eine solche Verletzung seiner Obliegenheiten läge nur dann vor, wenn Max S. sich gegen den erklärten Willen seiner Mutter, ihre Kinder gleichmäßig zu bedenken oder hinter ihrem Rücken unrechtmäßige Vermögensvorteile verschafft hätte. Das ist aber weder von dem Kläger in substantiierter Form vorgetragen noch vom Berufungsgericht festgestellt worden. Im übrigen bewegten sich die Zuwendungen an Max Sinn auch bei Unterstellung des Willens der Witwe S., ihre Kinder gleichzustellen, in den rechtlich zulässigen Grenzen. Die Revision ist zwar der Ansicht, Max S. habe durch die mit seiner Mutter geschlossenen Verträge deren Vermögen

ausgehöhlt, so daß einzelne Kinder, insbesondere Hugo S. und Elisabeth S., nahezu leer ausgegangen seien. Hierbei übersieht die Revision, daß Max S. das Geschäft in K. und den Geschäftsanteil an der S. & Co. GmbH. nicht unentgeltlich, sondern gegen Zahlung eines - wenn auch durch die besonderen Verhältnisse bedingten günstigen - Kaufpreises, das Geschäft in M. aber gegen angemessene Bezahlung erworben hat und daß Sofie S. bestrebt war, ihre Kinder Hugo und Elisabeth für ihre Nichtbeteiligung an den anderen Kindern gewährten Begünstigungen durch Zuwendungen unter Lebenden und - ausweislich des Testaments vom 23. März 1938 - von Todes wegen zu entschädigen. Der Kläger stellt in Abrede, daß die den Erben Hugo S. und S. eingeräumten Vorteile ein angemessenes Äquivalent für die anderen Kindern, insbesondere die Max S. gemachten Zuwendungen darstellten. Er verkennt jedoch, daß die vom Berufungsgericht unterstellte Absicht der Sofie S., ihre Kinder vermögensrechtlich gleichzustellen, nicht dahin zu verstehen ist, daß jedes Kind zahlenmäßig genau den gleichen Betrag erhalten solle. Im übrigen beruht seine Auffassung, die Kinder der Sofie S. seien sehr ungleichmäßig bedacht worden, auf einer rückschauenden Betrachtung der einzelnen Zuwendungen und der verschiedenen Entwicklung, welche die den Kindern überlassenen Vermögensanteile genommen haben. Für einen Vergleich der den einzelnen Kindern gewährten Vorteile kommt es hier auf den Zeitpunkt der Zuwendungen und deren damalige Höhe, allenfalls auch auf die damals übersehbare Entwicklungsfähigkeit des Zugewandten an, nicht aber auf das, was jedem Miterben aus dem ihm überlassenen Vermögensanteil in späterer Zeit verblieben ist, und noch viel weniger auf die durch die Tätigkeit des einzelnen Bedachten erzielten Gewinne.

Unter diesen Umständen kann die Ansicht des Berufungsgerichts, Max S. habe durch den Abschluß der von dem Klä-

ger beanstandeten Verträge seine Pflichten als Beauftragter nicht verletzt, nicht als Rechtsverstoß bezeichnet werden. Eine zum Schadensersatz verpflichtende Überschreitung seiner Befugnisse als Vermögensverwalter läge allerdings vor, wenn Max S. gegen den Willen der Mutter und unter Verletzung seiner Pflicht, sie aufzuklären, diese zu ihm übermäßig begünstigenden Rechtsgeschäften oder Verfügungen veranlaßt hätte. Hierfür liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Es kann der Revision auch nicht darin gefolgt werden, daß die Beklagte beweispflichtig dafür sei, daß Sofie Sinn die Absicht gehabt habe, ihren Sohn Max bei einzelnen Geschäften zu begünstigen. Menschliche Beziehungen, wie sie hier vorliegen, pflegen sich, worauf die Revisionsbeantwortung mit Recht hinweist, individuell zu gestalten. Sie begründen keinen typischen Geschehensablauf, der eine bestimmte Anwendung oder gar eine Umkehrung der Beweislast erfordert; vielmehr ist der Inhalt der sich aus solchen Beziehungen ergebenden Rechtsverhältnisse je nach Lage des Falles und unter Zugrundelegung der gewöhnlichen Beweisregeln zu beurteilen. Die Einlassung der Beklagten kann deshalb auch nicht dahin aufgefaßt werden, das Schuldverhältnis zwischen Sofie und Max S. habe sich in dieser oder jener Hinsicht von einem angenommenen Regelfall abweichend gestaltet, und es kann hieraus nicht, wie die Revision will, der Schluß gezogen werden, daß die Beklagte für ihre abweichende Darstellung die Beweislast trage. Der Umstand, daß Sofie S. weder in den Jahren nach dem Abschluß der vom Kläger beanstandeten Geschäfte noch nach dem Tode ihres Sohnes Max diesen eines Mißbrauchs seiner Vertrauensstellung zu ihrem Nachteil bezichtigt oder gegen seine Erbin Ansprüche auf Rückgabe unrechtmäßig erlangter Zuwendungen erhoben hat, läßt vielmehr die Annahme des Berufungsgerichts, Max S. habe die ihn begünstigenden Verträge mit Billigung seiner Mutter geschlossen, rechtlich bedenkenfrei erscheinen.

Damit entfallen die Schadensersatzansprüche, die der Kläger darauf stützt, daß Max S. als Beauftragter seiner Mutter schuldhaft seine Pflichten verletzt habe.

2) Die Ansprüche auf Zahlung von Teilbeträgen aus dem Gewinn der Geschäfte in M., K. und Kr. im Jahre 1939 begründet der Kläger damit, daß die den Erwerb der Geschäfte und eines GmbH-Anteils der S. & Co. GmbH durch Max S. vermittelnden Verträge aus verschiedenen Rechtsgründen nichtig gewesen seien, die Geschäfte und das GmbH-Vermögen also nach wie vor zum Nachlaß seiner Schwiegermutter gehörten.

a) Hinsichtlich des Geschäfts in M. kann von einer Unwirksamkeit des Erwerbsakts nicht gesprochen werden. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, hat Max S. dieses Geschäft, in dem er bereits vor dessen Ankauf als Angestellter der W. H. Gesellschaft gearbeitet hatte, von dieser gegen ein angemessenes Entgelt erworben. Der Geschäftserwerb ist von Sofie S. genehmigt worden. Auch wenn Max S. zu dem Ankauf des Geschäfts Gelder seiner Mutter benutzt haben sollte, würde das die Rechtswirksamkeit des Erwerbsvorgangs nicht berühren. Daß er das von der Mutter entlehene Kapital an diese nicht zurückgezahlt habe, hat der Kläger selbst nicht behauptet.

b) Die Revision hat weiterhin in Abrede gestellt, daß Max S. das Geschäft in K. wirksam erworben habe. Sie meint, der Erwerb sei nichtig, weil Sofie S. schon in den Jahren 1933 bis 1934, als Max S. das Geschäft von der S. & Co. GmbH übernommen habe, wenn auch noch nicht geschäftsunfähig, so doch praktisch unfähig zu Geschäften gewesen sei. Es sei treuwidrig, wenn der Bevollmächtigte die Unerfahrenheit und geistige Labilität des Vollmachtgebers ausnutze, um ihn zu Geschäften zu bestimmen, die für ihn ungünstig seien.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ging der Erwerb des Geschäfts in K. so vor sich, daß Sofie S. auf Grund eines von ihr als alleiniger Gesellschafterin der S. & Co. GmbH. herbeigeführten Gesellschafterbeschlusses vom 17. Februar 1933 ihrem Sohne Max, der Geschäftsführer der GmbH war, anbot, die Filiale in K. bis zum 28. Februar 1938 zu bestimmten Bedingungen käuflich zu übernehmen. Dieses Angebot nahm Max S. mit Wirkung vom 1. Februar 1934 an und erwarb das Geschäft, nachdem ihn seine Mutter durch Gesellschafterbeschuß vom 30. April 1934 ermächtigt hatte, den Verkauf unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB vorzunehmen.

Daß der Geschäftserwerb durch Max S. in dieser Form gesetzlich zulässig war, insbesondere nicht gegen das im § 181 BGB enthaltene Verbot des Kontrahierens mit sich selbst verstieß, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Durch die Ermächtigung der Gesellschafterin der S. & Co. GmbH und die gleichzeitige Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB war Max S. berechtigt, als Geschäftsführer der GmbH die Filiale in K. auf sich selbst als Käufer zu übertragen und das Übereignungsangebot der Gesellschaft anzunehmen. Damit kam der Übertragungsakt rechtswirksam zustande. Der erneute Hinweis der Revision auf eine hiervon abweichende Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ 68, 178) vermag die Wirksamkeit der Geschäftsübertragung nicht in Frage zu stellen, weil der der angeführten Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt von dem vorliegenden Fall in einem wesentlichen Punkte abweicht. Während hier der alleinige Gesellschafter der GmbH und ihr Geschäftsführer verschiedene Personen sind, waren in dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall der alleinige Gesellschafter, der Geschäftsführer und dessen Vertragspartner miteinander identisch. Die Ansicht der Revision, zwischen dem Gesellschafter

(Sofie S■■■■) und dem Geschäftsführer (Max S■■■■) der GmbH habe praktisch eine Einheit bestanden, ist nicht weiter begründet. Sie läßt sich auch nicht im Hinblick darauf vertreten, daß zwischen Sofie und Max S■■■■ nicht nur ein enges verwandtschaftliches, sondern ein besonderes Vertrauensverhältnis bestanden hat. Daß Sofie S■■■■ bereits in den Jahren 1933/34 an geistigen Schwächen gelitten habe und dem Max S■■■■ hörig gewesen sei, hat das Berufungsgericht mit überzeugenden Gründen verneint.

Da auch gegen die weiteren Erörterungen in dem angefochtenen Urteil über die Rechtswirksamkeit des Geschäftserwerbs, insbesondere gegen die Nichtanwendung des § 138 BGB, keine rechtlichen Bedenken bestehen, ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die Filiale in K■■■■ von Max S■■■■ rechtswirksam erworben worden ist.

c) Die Übertragung der Geschäftsanteile der S■■■■ & Co. GmbH durch Sofie S■■■■ auf ihre Kinder Max, Fritz, Klara und Leo im Jahre 1935 hält das Berufungsgericht aus ähnlichen Gründen für rechtswirksam wie den Erwerb des Geschäfts in K■■■■ durch Max S■■■■. Auch diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie sind von der Revision im einzelnen nicht weiter angegriffen worden.

3) Der Kläger leitet für sich und seine Miterben einen weiteren Schadensersatzanspruch daraus her, daß Max S■■■■ das bei der Übertragung der Anteile der Elisabeth Schallenberg an den von Heinrich S■■■■ hinterlassenen Grundstücken auf Sofie S■■■■ gegebene Versprechen, dieser einen Nießbrauch an den Grundstücken und nach Übertragung der Geschäftsanteile der S■■■■ & Co. GmbH. auf Max, Fritz, Leo und Klara S■■■■ auch an dem Geschäft in K■■■■ zu bestellen, nicht eingehalten habe. Durch die Vorenthaltung des Nießbrauchs sei das Vermögen der Mutter um die entgangenen Einnahmen geschmälert worden.

Das Oberlandesgericht verneint einen solchen Schadensersatzanspruch. Es ist der Ansicht, die der Mutter Sofie S. und Elisabeth S. gemachte Zusage habe nur einen obligatorischen Anspruch auf Bestellung des Nießbrauchs entstehen lassen. Dieser Anspruch sei mit dem Tode der Mutter erloschen. Für die entgangenen Nutzungen könne nur dann Schadensersatz gefordert werden, wenn Max S. mit der Einräumung des Nießbrauchs in Verzug geraten wäre. Das aber sei nicht der Fall, weil der Kläger nicht vorgetragen habe, daß Sofie S. oder Elisabeth S. an die Einräumung des Nießbrauchs gemahnt hätten. Für die Nießbrauchsbestellung sei auch kein bestimmter Termin vorgesehen gewesen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ausführungen des Berufungsgerichts dem von den Parteien vorgetragenen Sachverhalt gerecht werden und ob sie in allen Teilen einer rechtlichen Nachprüfung standhalten. Eine Schadensersatzpflicht der Beklagten bestände jedenfalls nur dann, wenn Max S. in Verletzung seiner Obliegenheiten als Beauftragter seiner Mutter schuldhaft deren Anspruch auf Einräumung des Nießbrauchs nicht geltend gemacht oder die Entstehung dieses Rechts in anderer Weise verhindert hätte. Hierfür ist von dem Kläger nichts vorgetragen worden. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß Sofie S. an die Bestellung des Nießbrauchs nicht gemahnt habe, ist somit dahin zu verstehen, daß Sofie S., die ohnehin genügendes Vermögen besaß, die Einräumung des Nießbrauchs nicht hat geltend machen wollen. Auch die Ehefrau des Klägers hat, wie der Feststellung des Oberlandesgerichts, daß sie nicht gemahnt habe, zu entnehmen ist, die Bestellung des Nießbrauchs für Sofie S. nicht gefordert. Unter diesen Umständen entfällt ein Schadensersatzanspruch der Beklagten wegen der unterlassenen Nießbrauchsbestellung, weil eine schuldhafte Verletzung der Verpflichtungen des Max S. als

Beauftragter seiner Mutter nach der nicht zu beanstandenden Annahme des Oberlandesgerichts insoweit nicht dargetan ist.

IV. Nach alledem hat das Berufungsgericht im Ergebnis zu Recht angenommen, daß dem Kläger aus den Rechtsbeziehungen, die zwischen Sofie S. und ihrem Sohne Max S. bestanden haben, Ansprüche auf Rechenschaftsablegung und auf Schadensersatz gegen die Beklagte nicht zustehen. Die Revision des Klägers gegen das angefochtene Urteil erweist sich somit in vollem Umfange als unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO..

Scheffler Heimann-Trosien Dr. Winkelmann Erbel Meyer